GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 14.06.2021
Beginn:	19:01 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort:	im Maristensaal des Seminar- und Schulungszentrums Kloster Furth

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

Mitglieder

Dierl, Monika
Eichstetter, Helmut
Frank, Marina
Fürst, Josef
Gewies, Matthias — Nicht anwesend bei TOP 1 nichtöffentlich
Hammerl, Bartholomäus
Kindsmüller, Thomas
Kuttner, Andreas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik
Siegl, Heinrich
Spies, Anja
Zeiler, Caroline

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Gratulationen

2.2 Ehrung von 2. Bgm. Josef Fürst für das 25jährige Dienstjubiläum als 2./3. Bürgermeister

2.3 Geplante Sitzungstermine 2. Halbjahr 2021

3. Berichte Referenten

3.1 Kinder- und Jugendreferentin GRin Marina Frank

4. Auslegungs- und Billigungsbeschluss "BB Keramiksiedlung"

5. Dirtbike

5.1 Genehmigung Entwurfsplanung Dirtbikeparcour

5.2 Beauftragung Werkplanung und Antragstellung zur Förderung LEADER

6. Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit vier Wohneinheiten, zwei Doppelgaragen und vier Stellplätzen, Fl-Nr. 641/10, Gmk. Furth

7. Neubau einer Doppelgarage, Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen

8. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg

9. Anschaffung von Ortseingangstafeln

10. Wahlvorstände Bundestagswahl 2021

11. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

11.1 Brunnen am Dorfplatz

11.2 Friedhof Arth - Schubkarre

Erster Bürgermeister Andreas Horsche eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss Nr. 65:

Der Gemeinderat beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.05.2021.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Gratulationen

Bgm. Andreas Horsche gratuliert GR Reinhold Schober nachträglich zum Geburtstag.

2.2 Ehrung von 2. Bgm. Josef Fürst für das 25jährige Dienstjubiläum als 2./3. Bürgermeister

Bgm. Andreas Horsche ehrt 2. Bgm. Josef Fürst zum 25jährigen Dienstjubiläum als 2./3. Bürgermeister.

2.3 Geplante Sitzungstermine 2. Halbjahr 2021

Die Sitzungstermine für das 2. Halbjahr 2021 sind geplant am:

- 19.07.2021
- 16.08.2021
- 20.09.2021
- 04.10.2021
- 08.11.2021
- 06.12.2021

3 Berichte Referenten

3.1 Kinder- und Jugendreferentin GRin Marina Frank

Jugendreferentin GRin Marina Frank informiert über folgende Punkte:

- **Pumptrackanlage**
  Die Pumptrackanlage wird komplett vom Burschenverein und der Mädchengruppe betreut. Der Aufbau wird durch die Mitarbeiter des Bauhofs unterstützt. Die Betriebs- und Betreuungszeiten werden im Ferienprogramm veröffentlicht. Derzeit ist der Betrieb durch die Betreuung am Nachmittag gesichert. Sollten sich noch Personen finden, die die Anlage am Vormittag betreuen, kann die Nutzung bereits am Vormittag beginnen.
- **Ferienprogramm**
  Die Resonanz auf die Nachfrage der Beteiligung durch die Vereine war sehr groß und die örtlichen Vereine haben engagierte Vorschläge vorgebracht.

- **Jugendkulturfest „Voll Fett“**
  Es wird ein individueller Unkostenbeitrag in Höhe von rund 30 Euro inkl. Verpflegung vorgeschlagen.
- **U-18-Wahl**
  Das Maristengymnasium Furth hat bereits Kooperationsbereitschaft signalisiert, mit der GMS Furth wird eine Zusammenarbeit angestrebt. Die Wahllokale in den jeweiligen Schulen sind während der Schulzeiten für die Schüler geöffnet. Die Wahlmöglichkeit außerhalb der Schulzeiten ist noch nicht entschieden bzw. muss noch abgestimmt werden.

4 Auslegungs- und Billigungsbeschluss "BB Keramiksiedlung"

Sachverhalt:

➔ Persönliche Beteiligung von Dominik Schwägerl nach Art. 49 GO

Bgm. Andreas Horsche stellt die aktuelle Planung vor. Planer Matthias Gewies geht auf alle Nachfragen ein und erläutert die textlichen Festsetzungen grundlegend.

Bei Überprüfung der Bauleitpläne durch die Bauverwaltung wurden folgende Punkte festgestellt, welche geändert bzw. überdacht werden sollten:

Bauliche Nutzung: Die Grundflächenzahl von 0,35 wird vom Gemeinderat beibehalten.

Textliche Festsetzungen, Nr. 2: Wandhöhe:
Die Wandhöhe der Mehrfamilienhäuser in den Schemaschnitten wird mit Konkretisierung der Erschließungsplanung festgesetzt werden. In den Schemaschnitten ist derzeit keine Höhe angegeben. 6,50 m Traufhöhe bei Einzelhäusern bleibt.

Textliche Festsetzungen, Nr. 2: Dachform:
Als Dachform für die Hauptgebäude werden ausschließlich Satteldächer festgesetzt. Die Errichtung von Walm- oder Zeltdächern (Toskanahäuser) sind demnach lt. diesem Bebauungsplan nicht zulässig. Aus dem Rat ergeht der Vorschlag offene Dachform und nicht ausschließlich Satteldach zuzulassen.

Beschluss: Der Vorschlag auf eine offene Dachform und nicht ausschließlich Statteldach wird mit **13:3 Stimmen abgelehnt**. Somit werden als Dachform für die Hauptgebäude ausschließlich Satteldächer festgesetzt.

Die Firstausrichtung wird kontrovers diskutiert. Planerisch entwickelt sich die Firstrichtung mit den Höhenlinien, weshalb sie besonders im südlichen Bereich mehrfach wechselt. Es soll damit ein synergetisches Landschaftsbild entstehen.

Die Dachneigung der EFH/DHH entspringt der Nutzbarkeit des OG. Eine Erhöhung der Dachneigung würde zu hohen Häusern und damit zu pot. Abschattungen und einer nicht zum Ortsrand passenden Silhouette führen. Aus dem Gremium kommt der Verschlag, die Dachneigung der MFH auf max. **40° zu erhöhen.**

Beschluss: Der Vorschlag auf Erhöhung der Dachneigung bei MFH auf 40° wird mit **16:0 Stimmen angenommen**.

Gauben: Keine Änderungen zum Entwurf.

Zwerchgiebel unzulässig: Keine Änderungen zum Entwurf.

Wandfarbe: Keine Änderungen zum Entwurf.

Garagen und Stellplätze: Aus dem Gremium ergeht der Antrag die dauerhaft wasserdurchlässige Bauweise der Bodenoberflächen herauslassen und auch normales, nicht dauerhaft wasserdurchlässiges Pflaster zuzulassen.

Beschluss: Der Antrag auf die Streichung der dauerhaft zulässigen Bauweise der Bodenoberflächen und die Zulassung von normalem, nicht dauerhaft wasserdurchlässigem Pflaster wird vom Gremium mit **14:2 Stimmen abgelehnt.**

Textliche Festsetzungen, Nr. 2: Anzahl der Wohneinheiten
Bei Grundstücken die eine Fläche von > 700 m² aufweisen werden insgesamt drei Wohneinheiten je Baugrundstück zugelassen.

Textliche Festsetzungen, Nr. 3: Höhe der Zäune zwischen Grundstücken
In den textlichen Festsetzungen ist festgelegt, dass die maximale Höhe von Einfriedungen zwischen Grundstücken mit 1,20 m über dem OK des natürlichen Geländes festgesetzt wird. Wegen der Probleme in den letzten Baugebieten ist zu überlegen, diese Festsetzung gänzlich so beibehalten werden sollte und etwaigen Befreiungen zugestimmt werden würde. Es ergeht der Antrag die Zaunhöhe zwischen den Grundstücken auf 1,50 m zu erhöhen.

Beschluss: Der Antrag zur Erhöhung von Zäunen zwischen den Grundstücken auf max. 1,50 m wird mit **16:0 Stimmen genehmigt.**

Durch die Festsetzung von „AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN“ Stützwänden mit einer Höhe von 1,0 m wird für sämtliche Baugenehmigungen das Baugenehmigungsverfahren erforderlich.
Stützwände bis 1,0 m werden als pauschal zulässig erklärt.

Beschluss: Der Gemeinderat **genehmigt** mit **16:0 Stimmen**, dass in den Festsetzungen Stückwände bis 1,0 m als pauschal zulässig sind und die Bezeichnung „ausnahmsweise“ wegfällt.

Zaun: senkrechte Lattung Keine Änderungen zum Entwurf.

Zaun: Sockel zum Straßenraum (nur am Rand des Baugebietes als Schutz vor Wasser) (lt. H. Eichstetter sollten Sockel zur Straße hin erlaubt werden, jedoch blieben dennoch die Zufahrten frei). Keine Änderungen zum Entwurf.

Die Straßenneigung sollte bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und entsprechend zur Gefälleinnenkurve verzogen werden, um Probleme wie im Auenweg zu vermeiden.

Lichtemmission: Keine Änderungen zum Entwurf.

Verzicht auf Fassadenbeleuchtung: Es ergeht der Antrag die Fassadenbeleuchtungsregelungen aus den textlichen Festsetzungen herauszunehmen und bei den Hinweisen einzufügen.

Beschluss: Der Antrag auf Streichung der textlichen Festsetzungen für die Fassadenbeleuchtungsregelung und Berücksichtigung dieser in den Hinweisen wird vom Gemeinderat mit **16:0 Stimmen genehmigt.**

Grünordnung: Keine Änderungen zum Entwurf.

Öffentliche Grünflächen: Keine Änderungen zum Entwurf.

Grafische Festsetzungen: Garagenzufahrten der südlich der Straße befindlichen Gebäude
Die Garageneinfahrten zu den Bauparzellen Nr. 31, 32, 33, 37 erfolgen nicht senkrecht von der Straße sondern parallel hierzu. Mit Verschiebung der Garagen an die jeweilige Ostgrenze der Grundstücke könnte ggf. eine sinnvollere Bebauung der Grundstücke erreicht werden. Auch könnte durch die Festsetzung einer Baulinie der südlich der Straße gelegenen Grundstücke eine städtebauplanerisch sinnvolle Bebauung erreicht werden, dadurch wäre auch eine optimale Ausnutzung der südlich gelegenen Gärten erreicht werden.
Bei den Parzellen 01-05 könnten die Garagen ebenfalls an den jeweiligen Ostgrenzen angeordnet werden, damit wäre der südlich gelegene Garten ggf. besser nutzbar. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, **keine Änderungen** hinsichtlich Baulinien und Baugrenzen i. Vh. zum Entwurf vorzunehmen.

Änderungswünsche der ehemaligen Eigentümer der Baugrundstücke
Seitens der Eigentümer der Bauparzelle Nr. 28 wird eine Vergrößerung der Baugrenzen um 3 m nach Westen gewünscht, was ermöglicht werden sollte.
Zudem ist die Verschiebung der Garage der Parzelle 31 an die östliche Grundstücksgrenze bzw. die Verschiebung der Garage der Parzelle 32 an die westliche Grundstücksgrenze gewünscht. (Siehe Skizze). Hierzu ergehen keine Einwendungen seitens des Gemeinderates.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Furth mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbereicht in Furth auf Fl-Nr. 726, 728 und 730 der Gemarkung Furth, „Keramiksiedlung“ mit gleichzeitiger Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Furth mit Deckblatt-Nr. 10

Die Gemeinde Furth plant die Entwicklung von Wohngrundstücken im Baugebiet „Keramiksiedlung“ im süd-östlichen Bereich des Hauptortes Furth. Dabei sollte ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufgestellt werden.
Gleichzeitig sollte der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Furth durch Deckblatt Nr. 10 geändert werden bzw. nach Möglichkeit das Verfahren zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes für den Hauptort Furth die Änderung des vorgenannten Bereichs beinhalten.

Die Gemeinde Furth plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Keramiksiedlung“, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten und der immer wachsenden Nachfrage an Wohnraum gerecht zu werden.
Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 29.933 m² umfasst die Fl.-Nr. 726, 728 und 730, Gmk. Furth, sowie zur Erschließung die Teilflächen der Fl.-Nr. 724, 725 und 741, Gmk. Furth.
Zudem sollte durch den Lückenschluss der bestehenden Baulücken das Bauen im Bestand entsprechend gefördert werden und der Leitsatz „Innen statt außen“ ausreichend gewürdigt werden.
Das Planungsgebiet liegt im Hauptort Furth der Gemeinde Furth auf den Flurnummern 726, 728 und 730 der Gemarkung Furth am süd-östlichen Rand, direkt angrenzend an den bestehenden neuen Friedhof Furth und umfasst eine Fläche von ca. 30.000 m².
Es wird im Norden von der bestehenden Bebauung an der Hochkreuterstraße bzw. dem gemeindlichen Friedhof, im Osten von der Straße Furth → Hochkreuth bzw. dem gemeindlichen Friedhof, im Süden von der bestehenden landwirtschaftlichen Ackerfläche Fl-Nr. 733 der

Gemarkung Furth und im Westen vom Hommerweg bzw. der darin bereits vorhandenen Bebauung begrenzt.

Beschluss Nr. 66:

➔ Persönliche Beteiligung von Dominik Schwägerl nach Art. 49 GO

Für das vorgesehene Entwicklungsgebiet der Gemeinde Furth auf den Flurnummern 726, 728 und 730 der Gemarkung Furth wird ein Bebauungsplan „Keramiksiedlung“ aufgestellt.
Gleichzeitig sollte der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Furth durch Deckblatt Nr. 10 geändert werden bzw. nach Möglichkeit das Verfahren zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes für den Hauptort Furth die Änderung des vorgenannten Bereichs beinhalten.
Der Gemeinderat Furth kennt den Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 14.06.2021 samt Änderungen und billigt diesen und die beratenen und beschlossenen Anpassungen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Beteiligungen sowie der Auslegung beauftragt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1

5 Dirtbike

5.1 Genehmigung Entwurfsplanung Dirtbikeparcour

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wird die Entwurfsplanung der Firma Schneestern vom 22.04.2021 sowie die Kostenschätzung in Höhe von 198.551,50 Euro vorgestellt.
Bgm. Andreas Horsche dankt allen Jugendlichen und Erwachsenen, die sich bereit erklärten, mit Vorschlägen und Ideen das Projekt zu unterstützen und deren hohes Interesse auch den Bedarf der Anlage spiegelt.
Da die Thematik in der Bau- und Umweltausschusssitzung sehr konträr diskutiert wurde, stellt Bgm. Andreas Horsche die Planung detailliert vor. Zudem weißt er darauf hin, dass die Fläche am Reisgang, die derzeit von Jugendlichen als weder ausgebaute noch genehmigte Trailstrecke genutzt wird, unter Naturschutz steht. Zudem ist diese aufgrund der Gefährlichkeit, bedingt durch die Topographie, nicht für Anfänger geeignet ist. Ein Ausbau für sowohl für Anfänger als auch für Könner verschiedener Klassen erscheint somit nicht realisierbar.

Beiträge aus dem Gemeinderat:

- GR Florian Popp:
  Er äußert sich positiv über die gelungene Planung und das schlüssige Konzept.
  Jedoch gibt er zu bedenken, dass sich diese Planung überörtlich stark auswirken könnte. Für die involvierten Jugendlichen bliebe wenig Spielraum, sich bei den ausführenden Arbeiten umfangreich einbringen zu können. Auch weist er auf die sehr hohen Kosten hin, die die Grundstückskosten, Wartung, Personalkosten Bauhof, uvm. Noch nicht beinhalten.
  Als vordringliches Projekt ist die Maßnahme zudem nicht erkennbar und im Kontext mit den weitreichenden Planungen der Gemeinde erscheint sie nur schwer vereinbar.
  Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt günstigere Konditionen ergeben, wäre aus Sicht von GR Florian Popp das Projekt durchaus denkbar. Primär sollte jedoch versucht werden, die Strecke am Reisgang zu legalisieren, da dieses Gebiet unter Umständen seinen Schutzstatus bereits verloren hat.

- GRin Marina Frank:
  Auch sie lobt das gute Konzept für Jugendliche und fände es schade, wenn das Konzept nicht durchgeführt werden sollte.

- GR Josef Fürst:
  Auch er findet Gefallen an dem guten Konzept und schlägt eine Grundsatzentscheidung über den Bau der Dirtbikestrecke auf dem vorgesehenen Gelände vor.

- GR Reinhard Schober:
  Er ist über die Dimensionen sehr überrascht, da diese seiner Meinung nach nicht vollumfänglich besprochen wurden. Auch er sieht für die Beteiligung der Jugendlichen nur wenig Spielraum, würde aber das Projekt nicht sterben lassen.

- GR Bartholomäusl Hammerl:
  Er weist darauf hin, dass das gute Konzept weitreichende Folgen hinsichtlich der überörtlichen Nutzung in sich birgt, wobei die Kosten der Gemeinde obliegen und der Nutzen über die Gemeindegrenzen hinausgeht. Das Projekt sieht er eher kritisch, da nach einer Zeit auch zusätzliche Räume wie z. B. Toiletten oder Umkleiden nötig werden.

- GR Heinrich Siegl:
  Er zieht einen Vergleich mit der Anlage in Ergolding, die jährlich umgebaut wird. Die Jugendlichen haben nach einem ca. fünfstündigen Baggereinsatz pro Jahr die Möglichkeit, selbst Hand anzulegen und zu gestalten.

Bgm. Andreas Horsche schlägt einen Planaufwand von 100.000 Euro vor, davon sollten 50.000 Euro möglichst aus Fördermitteln (z.B. LEADER) bestritten werden. Die Anlage sollte entsprechend verkleinert werden und mehr „Gestaltungsspielraum“ lassen.

Eine überörtliche Nutzung durch eine kleinere Ausführung kann entgegen des Vorschlags von GR Florian Popp nicht ausgeschlossen werden. Lt. Bgm. Andreas Horsche sollten beide Bereiche, sowohl für die Kinder als auch für die Jugendlichen und Erwachsenen, geplant und ausgeführt werden.

- GRin Caroline Zeiler
  Sie weist darauf hin, dass die Grunderwerbskosten noch nicht in der Kostenplanung von 100.000 Euro enthalten sind.

- GR Helmut Eichstetter
  Er schlägt vor, die Kosten mit 60.000 Euro zu deckeln. Bgm. Andreas

Bgm. Andreas Horsche weist darauf hin, dass daraus eine maximale Fördersumme in Höhe von 60.000 Euro resultiert.

- GR Andreas Lederer
- Er vertritt ebenfalls die Meinung, dass die überörtliche Wirkung bei einer kleineren Planung ggf. ausbleiben könnte.

<u>Beschluss Nr. 67:</u>

Der kleinere Bereich (für Kinder und Anfänger) sollte primär mit Förderung der Kosten ausgeführt werden. Der größere Bereich (für Jugendliche und Könner) ist kostspieliger und sollte zum Großteil in Eigenleistung gebaut werden (ohne Förderung).
Die Gemeinde Furth nimmt den Entwurf zur Kenntnis und beauftragt die Detailplanung. Sollte der bisherige Planer den Auftrag nicht weiter verfolgen wollen ist eine Alternativplanung anzustreben, welche die Kosten einhalten kann. Die für die LEADER-Antragstellung relevante Kostenobergrenze wird mit 100.000,- € festgelegt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

5.2 Beauftragung Werkplanung und Antragstellung zur Förderung LEADER

Beschluss Nr. 68:

Die Gemeinde Furth übernimmt die Trägerschaft für das Dirtbikeprojekt. Sie beauftragt die Verwaltung eine Förderung im Rahmen des EU-Programmes LEADER zu beantragen. Sofern eine Förderung durch das EU-Förderprogramm LEADER erfolgt, stellt die Kommune die Kofinanzierungsmittel für das vorgestellte Projekt bereit. Gleichzeitig verpflichtet sich die Kommune zur Pflege und zum Unterhalt der neu geschaffenen Einrichtung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

6 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit vier Wohneinheiten, zwei Doppelgaragen und vier Stellplätzen, Fl-Nr. 641/10, Gmk. Furth

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten zwei Doppelgargen und 4 Stellplätzen mit Außenmaßen von 13,49 m x 18,49 m.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Haiderfeld, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.

Laut Bebauungsplan ist die Firsthöhe mit 9 m festgesetzt. Geplant ist eine Firsthöhe von 10,72 m. Einer Überschreitung der Firsthöhe um 1,8 m wurde bereits bei einem früheren Bauvorhaben zugestimmt.
Die Wandhöhe wird talseitig um 3,28 m überschritten. Es wurde bereits mehreren talseitigen Wandhöhenüberschreitungen zugestimmt. Die maximale Überschreitung beträgt 2,9 m.
Laut Bebauungsplan ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 34-44° zulässig. Geplant ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 15°. Einer Dachneigung von 18° wurde bereits zugestimmt.
Es sind zwei Vollgeschosse zugelassen (UG + EG oder EG + OG). Geplant sind drei Vollgeschosse (UG + EG +OG). Drei Vollgeschosse wurden schon zugelassen.
Das Wohngebäude überschreitet das Baufenster im Norden um ca. 7,9 m². Die westliche Garage überschreitet das Baufenster um ca. 1,2 m², die östliche Garage um 0,6 m². Baugrenzenüberschreitungen wurden bereits mehrmals zugestimmt.
Bei Doppelhäusern sind je Haushälfte 2 Wohneinheiten zulässig. Bei den Grundstücken handelt es sich um Doppelhausgrundstücke. Damit werden die vier zulässigen Wohneinheiten nicht überschritten, sie werden nur nicht je Haushälfte aufgeteilt.
Die Geschossflächenzahl ist im Bebauungsplan mit 0,60 festgesetzt. Geplant ist eine Geschossflächenzahl von 0,87, somit ergibt sich eine Überschreitung um 0,27.
Die Grundflächenzahl wird um 0,04 überschritten (festgesetzt 0,30, geplant 0,34).

Die Grundzüge der Planung werden durch das Bauvorhaben berührt.

Die Mittlere Wandhöhe der Garage von 3 m wird überschritten. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung für die Fl-Nr. 641/3 der Gmk. Furth wurde nicht eingereicht. Dies wurde aber bereits mit dem Landratsamt Landshut abgesprochen.

Durch den Bauherrn wurde eine Erklärung abgegeben, dass nach der Fertigstellung der Bebauung der angrenzende Fußweg Fl-Nr. 642 der Gmk. Furth so hergestellt wird, dass die jeweils zulässige Wandhöhe im Hinblick auf die Abstandsfläche an der östlichen Grundstücksgrenze nicht überschritten wird. Die Herstellung erfolgt dabei als getreppter Weg mittels Stufen, welche so hergestellt werden, dass er von Fußgängern gefahrlos passiert werden kann.
Der Eigentümer der Fl-Nr. 644/12 Gmk. Furth duldet die Veränderung des Fußweges.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor, bei einem Grundstück hat nur ein Eigentümer den Plan unterzeichnet hat.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Stellplätze sind 8 auf dem Grundstück vorhanden. Laut Bebauungsplan sind 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorgeschrieben.
Der Entwässerungsplan wurde noch nicht eingereicht. Der Bauantrag wird erst nach Vorliegen des Entwässerungsplanes an das Landratsamt Landshut weitergeleitet.

Beschluss Nr. 69:

Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten zwei Doppelgargen und vier Stellplätzen auf dem Grundstück Fl-Nr. 641/10, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Firsthöhenüberschreitung um 1,72 m, der Überschreitung der Wandhöhe talseitig um 3,28 m, der Errichtung eines Satteldachs mit 15° Dachneigung, der Errichtung von drei Vollgeschossen, der Überschreitung der Baugrenze durch das Wohnhaus im Norden um ca 7,9 m², der Überschreitung der Baugrenze durch die westliche Garagen um ca. 1,2 m² im Süden und der östlichen Garage um 0,6 m² im Norden, der Überschreitung der Geschossflächenzahl um 0,27, der Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,04, der Errichtung von 4 Wohneinheiten sowie der Überschreitung der mittleren Wandhöhe der Garage an den Grundstücksgrenzen von max. 3 m erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

7 Neubau einer Doppelgarage, Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Doppelgarage mit Außenmaßen von 5,89 m x 5,89 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wirtschaftsgrünland dargestellt.
Das Bauvorhaben ist nicht Privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen. Auf dem Grundstück ist bereits ein Doppelhaus und eine Doppelgarage genehmigt. Nun plant der Bauherr eine zusätzliche Doppelgarage. Es ist geplant, dass das Grundstück geteilt werden soll. Sollte die Teilung erfolgen ist ein Geh- und Fahrtrecht einzutragen, da die Garage sonst nicht mehr angefahren werden kann.
Die Abstandsflächenübernahmeerklärung der Fl-Nr. 105 liegt vor.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Der Bauantrag wurde durch den Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung vom 07.06.2021 vorbehandelt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Furth zuständigkeitshalber die Genehmigung des Bauvorhabens in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen. Die Garagen sollten aus städtebauplanerischer Sicht an das Hauptgebäude angebaut werden

Beschluss Nr. 70:

Dem vorgenannten Antrag auf Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

8 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg

Sachverhalt:

→ 2 GR nehmen wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Bgm. Andreas Horsche stellt die Thematik der vorhandenen sowie der geplanten Situation eingehend anhand von Bildern vor.
Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen ist durch Erklärungen der Erheber der Einwendungen gesichert. Der Pächter der eingezogenen Fläche erstellt einen alternativen Pfad für Fußgänger und Radfahrer neben der eingezogenen Fläche. Ebenso ist eine Einfriedung des Pfades durch den Pächter zur Sicherung zu errichten.

Beschluss Nr. 71:

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung des als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmeten Weg, Fl.Nr. 1405 und 1408, Gmk. Arth, Gemeinde Furth, und hebt die Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg auf.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 2

9 Anschaffung von Ortseingangstafeln

Da derzeit noch keine aktuellen Angebote für Ortseingangstafeln aus Holz als Entscheidungsgrundlage vorliegen, wird ein Beschluss über die Anschaffung vertagt.

Zurückgestellt

10 Wahlvorstände Bundestagswahl 2021

Sachverhalt:

Am 26.09.2021 findet die Bundestagswahl statt. Die Verwaltung schlägt hierzu folgende Personen für die Berufung zum Wahlvorstand und stellv. Wahlvorstand vor:

	Furth, Urne Schule, Aula	Arth, Urne Feuerwehr-gerätehaus	BW Furth 1	BW Furth 2	BW Furth 3
Wahlvorstand	Popp Florian	Lederer Andreas	Dierl Monika	Horsche Andreas	-----
Stellvertreter	Eichstetter Helmut	Fürst Josef	Rieder Sebastian	Gewies Matthias	-----

Die Auszählung aller Briefwahlvorstände findet bei der Bundestagswahl im Kloster Furth statt. Ein gemeinsamer Auszählungsort aller Briefwahlbezirke der gesamten VG hat sich bei allen letzten Wahlen bewährt.

Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Vorschlag über die Wahlbezirke sowie die Einteilung der Wahlvorstände und deren Stellvertreter zur Bundestagswahl 2021 an.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

11 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

11.1 Brunnen am Dorfplatz

GR Matthias Gewies frägt nach, warum der Brunnen am Dorfplatz nicht in Betrieb ist.
Da die Pumpen nur mit destilliertem Wasser funktionieren, musste der Brunnen abgestellt werden. Alternative Lösungen konnten noch nicht gefunden werden, werden aber weiter eruiert.

11.2 Friedhof Arth - Schubkarre

GRin Anja Spieß schlägt die Beschaffung einer Schubkarre für den Friedhof in Arth vor.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Horsche um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Horsche Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung